



CH-3003 Bern, BSV, EKKJ **A-Priority**

Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 733.1/2006/20474 01.09.2009 Doknr: 94

Sachbearbeiter/in: Rahel Zurfluh / Zur

Bern, 01.09.2009

Vernehmlassung Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (Kinderbetreuungsverordnung) und Verordnung über die Adoption

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne unterbreitet die EKKJ die folgende Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern. Gleichzeitig ersuchen wir Sie, die EKKJ in allen Vernehmlassungen zu kinderrechtlich relevanten Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements von Amtes wegen zu begrüssen.

I. Einleitende Bemerkungen

Die Fremdplatzierung von Kindern erweist sich im geschichtlichen Rückblick immer wieder als düsteres Kapitel und besonderes Risiko für die betroffenen Kinder. Zu erinnern ist an die Verdingkinder, an die Aktion „Kinder der Landstrasse“, im Rahmen der Heimkampagne aufgedeckte Missstände oder die administrative Versorgung von Jugendlichen. Die Notwendigkeit einer qualifizierten, präventiv wirkenden staatlichen Aufsicht wurde 1974 mit einer Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Pflegekindern im neuen Kindesrecht (Art. 316 ZGB) zögerlich anerkannt. Die Vollzugsverordnung brachte nur Minimalanforderungen und belies Konkretisierung und Ausführung weitgehend in der Verantwortung der Kantone.

II. Grundsätzliche Haltung der EKKJ

In den letzten Jahren sind Ansätze erkennbar, die Rechte der betroffenen Kinder zu stärken und die Systeme der Fremdbetreuung zu professionalisieren. Diese Entwicklung zeigt sich beispielsweise in der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention oder der abgeschlossenen Revision des Vormundschaftsrechts. Die EKKJ unterstützt diese Entwicklung und begrüsst daher die Stossrichtung des Entwurfs der Kinderbetreuungsverordnung.

Die praktische Bedeutung der familienergänzenden Kinderbetreuung - sei es in Krippen, Tagesfamilien, schulergänzenden Strukturen, durch Verwandte oder Nachbarschaftshilfe - hat stark zugenommen. Die EKKJ begrüsst eine Anpassung der geltenden Bewilligungs- und Meldepflichten an die geänderten Verhältnisse und eine verbindliche Förderung und Regulierung der Tagesbetreuung.

III. Betreuung bei Tageseltern fördern statt kontrollieren

Der vorliegende Entwurf wirft bei den Regeln zur *Betreuung bei Tageseltern* und zu einigen *Spezialfällen der Vollzeitbetreuung* indes Fragen auf. Die EKKJ unterstützt präventive Schutzmassnahmen und die Qualitätsförderung bei der familiennahen Kinderbetreuung. Familien und Familiennähe sind nicht nur Schutzräume für Kinder, wie teilweise idealisiert wird. Erwiesenermassen finden die meisten Übergriffe im familiennahen Raum statt. Kinder haben daher auch in diesem Bereich ein Recht auf spezifischen Schutz. Aus praktischen Überlegungen zweifeln wir aber, ob eine generelle Bewilligungspflicht für die Kinderbetreuung durch Vertrauenspersonen der Eltern zweckmässig ist. Das Bewilligungsregime würde erhebliche Mittel binden und dürfte kaum konsequent realisierbar sein. Wir regen diesbezüglich Änderungen an:

Bei der *Betreuung bei Tageseltern* ist die vorgeschlagene staatliche Bewilligungspflicht und Aufsicht nicht zwingend. Die Steuerung in diesem Bereich kann wirksamer mit Fördernormen und mit einer Verpflichtung der Kantone, Vermittlungsorganisationen und Tageseltern zu fördern und zu unterstützen, erfolgen. Ein Element derartiger Förderpflichten könnte ein Qualitätslabel sein, das den in Vermittlungsstrukturen eingebundenen Plätzen verliehen wird. Ergänzend ist eine Meldepflicht für Tageseltern gegenüber den kantonalen Fachstellen vorzusehen. Die Einführung einer *eigentlichen Bewilligungspflicht* für Tageseltern kann den Kantonen überlassen bleiben.

IV. Spezialfälle von Bewilligungs- und Meldepflichten ausnehmen

Bei einigen *Spezialfällen der Vollzeitbetreuung* von Minderjährigen ist von Bewilligungs- und Meldepflichten grundsätzlich abzusehen. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme von Au-Pairs, AustauschschülerInnen oder von Ferienkindern. Auch die Durchführung von Ferienkolonien und -lagern soll analog zu Artikel 13 Absatz 2 lit. c der geltenden Pflegekinderverordnung bewilligungsfrei sein. Der Mehrwert eines aufwändigen Bewilligungs- und Kontrollregimes für die Qualität der Kinderbetreuung und des Kindesschutzes ist hier nicht erkennbar.

Eine Ausnahme muss aber für die Vollzeitbetreuung durch Grosseltern gelten. Entgegen Artikel 8 Absatz 1 lit. b des Entwurfs sollte dieser Betreuungstyp, der erhebliche Konfliktrisiken birgt, einer ausdrücklichen Bewilligungspflicht unterstehen.

V. Rechte und Pflichten der Kinder ausdrücklich erwähnen

Das 3. Kapitel „Rechte und Pflichten“ ist mit einem ausdrücklichen Abschnitt über die Rechte der betroffenen Kinder zu ergänzen, der insbesondere folgende Rechte festhält:

- Jedes vollzeitbetreute Kind hat das Recht auf Begleitung durch eine von der Pflegefamilie oder Einrichtung unabhängige Fachperson oder –stelle, die die Beziehungen zum Kind aktiv pflegt, seine Interessen kontinuierlich beachtet und vertritt.
- Recht, Beziehungen zur Herkunftsfamilie zu pflegen, soweit es nicht zum Schutz des Kindes eingeschränkt werden muss
- Recht, über die Gründe der Platzierung und deren vorgesehene Dauer altersgerecht informiert zu werden.
- Recht, an der Planung der weiteren Unterbringung altersgerecht beteiligt zu werden
- Recht, bei wichtigen Entscheidungen angehört zu werden

Ergänzend können Pflichten des Kindes festgehalten werden, z.B.

- Pflicht eines wertschätzenden und respektvollen Umgangs mit den Betreuungspersonen und anderen Kindern, die in der Gemeinschaft des Platzierungsortes leben
- Pflicht, durch angemessene und altersgerechte Leistungen zum Gelingen der Lebensgemeinschaft am Platzierungsort beizutragen.

VI. Auf die Kategorie „Kinder mit besonderen Bedürfnissen“ verzichten

Schliesslich sollte auf die Kategorie „Kinder mit besonderen Bedürfnissen“ verzichtet werden. Jedes Kind hat unterschiedliche und insofern besondere Bedürfnisse, auf die in jedem Einzelfall einzugehen ist. Die besondere Eignung einzelner Institutionen oder Pflegeplätzen für spezifische Indikationen kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgehalten werden

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen – www.ekkj.ch



Pierre Maudet
Präsident



Rahel Zurfluh
wiss. Sekretärin